

Rahmenvertrag Gaslieferung RLM/SLP (mit Netznutzung) für Individualkunden

Vertragsnummer:

zwischen

DEG Deutsche Energie GmbH

Georg-Ohm-Str. 1

74235 Erlenbach

- im Folgenden „**Deutsche Energie**“ oder „**Lieferant**“ genannt -

und

.....

.....

.....

- im Folgenden „**Kunde**“ genannt -

für die in Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen.

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Belieferung eines Kunden mit einer oder mehreren Entnahmestellen mit Erdgas durch Deutsche Energie, wenn der reine Energiepreis oder andere Vertragsbestandteile zwischen dem Kunden und Deutsche Energie individuell vereinbart worden sind. Eine individuelle Vereinbarung liegt nicht vor, wenn die Gasbelieferung zu einem schon vor Vertragsschluss bestehenden Tarif von Deutsche Energie erfolgt. Es können sowohl Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung („RLM-Entnahmestellen“) als auch Entnahmestellen, deren Belieferung über ein Standardlastprofil abgewickelt wird („SLP-Entnahmestellen“), einbezogen sein.

1 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Preisregelung und prognostizierter Jahresverbrauch

1.1 Deutsche Energie liefert und der Kunde bezieht seinen gesamten Bedarf an Erdgas für die in Anlage 1 genannten Entnahmestellen (Ausspeisepunkte) nach den Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen.

1.2 Dieser Vertrag tritt mit der schriftlichen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Davon unberührt bleibt ein möglicherweise abweichender Vertragsbeginn bei Vertragsschluss über Auktions-, Online-Handels- oder Ausschreibungsplattformen.

1.3 Für die Lieferung von Erdgas gemäß Ziffer 1.1 zahlt der Kunde die sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 (Preisregelungen) ergebende Vergütung an Deutsche Energie.

1.4 Deutsche Energie stellt dem Kunden das Erdgas am Ende des jeweiligen Netzanschlusses (Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des für die Entnahmestelle zuständigen Netzbetreibers und der Gasanlage, über die der Kunde das Gas entnimmt) zur Verfügung (Übergabestelle). Deutsche Energie schließt hierzu - bei Bedarf - die für die Durchführung der Netznutzung erforderlichen Verträge mit den jeweils zuständigen Netzbetreibern ab.

1.5 Der für die in Anlage 1 genannten Entnahmestellen prognostizierte Jahresbedarf beträgt insgesamt:

Lieferzeitraum: xx.xx.20xx, 6:00 Uhr - xx.xx.2019, 6:00 Uhr

RLM/SLP-Entnahmestellen: Jahresmenge ca. xxx.000 kWh/a

Der Prognose des Gesamtumfangs zugrunde liegen die jeweiligen, in Anlage 1 festgehaltenen Jahresbedarfsprognosen für die einzelnen Entnahmestellen. Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 4.2 Satz 1 gilt die Prognose des o. g. letzten Lieferjahres als Bedarfsprognose für das neue Lieferjahr, sofern nicht aufgrund Vorliegens weiterer Erkenntnisse eine gesonderte neue Bedarfsprognose durch die Vertragsparteien erfolgt.

2 Aufnahme und Schließung von Entnahmestellen

2.1 Der Kunde kann die Belieferung nach diesem Vertrag für weitere Entnahmestellen bei Deutsche Energie beantragen. In diesem Fall teilt der Kunde Deutsche Energie alle für die Netzanmeldung der neuen Entnahmestelle erforderlichen Angaben sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation (Daten und Informationen nach Ziffer 3) rechtzeitig – mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Lieferbeginn – in Textform mit. Die Aufnahme einer neuen Entnahmestelle in diesen Vertrag erfolgt nur, wenn zwischen den Vertragsparteien spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn Einvernehmen über die Aufnahme und die Preisregelungen erzielt wurde. Deutsche Energie bestätigt die Aufnahme in Textform und teilt dem Kunden dabei den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung erforderlichen Maßnahmen (z.B. fristgemäße Kündigung des bisherigen Liefervertrags) erfolgt sind.

2.2 Der Kunde kann für den Fall des Auszugs oder der Aufgabe einer Entnahmestelle (Schließung) die Belieferung dieser Entnahmestelle mit einer Frist von sechs Wochen auf den Zeitpunkt der Schließung schriftlich kündigen. Bei SLP-Entnahmestellen ist der Kunde auf Verlangen von Deutsche Energie verpflichtet, zum Zeitpunkt des Auszugs oder der Aufgabe der Entnahmestelle den jeweiligen Zählerstand abzulesen (sofern keine anderweitige Ermittlung – etwa durch Schätzung – erfolgt) und Deutsche Energie unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2.3 Bezieht sich die Kündigung nach Ziffer 2.2 Satz 1 auf eine RLM-Entnahmestelle, kann Deutsche Energie Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die Nichtabnahme der auf Grundlage des Prognosefahrplans

für die jeweilige Entnahmestelle bereits beschafften und infolge der Kündigung nicht abgenommenen Erdgasmenge entsteht.

3 Prognosefahrplan/Informationspflichten des Kunden

3.1 Grundlagen für die Beschaffung der vom Kunden benötigten Erdgasmenge und die Kalkulation der vereinbarten Preise sind die entsprechend den vom Kunden genannten Daten prognostizierten Lastverläufe (Prognosefahrpläne) für die in Anlage 1 genannten bzw. gemäß Ziffer 2.1 neu hinzukommenden Entnahmestellen. Der Kunde unterstützt Deutsche Energie nach bestem Können und Vermögen bei der Erstellung der Prognosefahrpläne insbesondere durch Zurverfügungstellung der nachfolgend genannten Daten:

- a) Für RLM-Entnahmestellen: Die maximale Netzanschlussleistung der jeweiligen Entnahmestelle in kW. Die maximale Netzanschlussleistung ist die Leistung, die der Netzbetreiber nach dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag vorzuhalten hat. Der Kunde wird diesen Wert nicht überschreiten.
- b) Für RLM-Entnahmestellen: Zählpunktscharf die Stunden-Messwerte der letzten zwölf Monate.
- c) Für RLM-Entnahmestellen: Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß lastbeeinflussender Maßnahmen in den letzten zwölf Monaten.
- d) Für SLP-Entnahmestellen: Die Verbrauchswerte des letzten Belieferungsjahres.

3.2 Der Kunde stellt Deutsche Energie für jede Entnahmestelle spätestens acht Wochen vor Lieferbeginn alle zur Durchführung der Lieferung, insbesondere zur Netzanmeldung, erforderlichen Daten (Anschrift der Entnahmestelle, Name des Anschlussnehmers, Zählernummer oder (falls bekannt) Zählpunktbezeichnung, Liefer- und Messebene, Art der Messung: Leistungsmessung oder Standardlastprofil) vollständig und fehlerfrei zur Verfügung, es sei denn, diese Daten sind Deutsche Energie aufgrund der vorherigen Belieferung der Entnahmestelle bereits bekannt. Sollten diese Daten innerhalb der genannten Frist noch nicht vorliegen (z.B. bei erstmaligem Bezug einer Entnahmestelle), reicht der Kunde diese unverzüglich nach Bekanntwerden, in jedem Fall jedoch vor Lieferbeginn, nach.

3.3 Vorhersehbare Abweichungen vom erwarteten Verbrauchsverhalten hat der Kunde Deutsche Energie zum Zwecke der Spezifizierung der Bedarfsprognose für eine Entnahmestelle so früh wie möglich, spätestens jedoch zu den nachstehend genannten Vorlaufzeiten, mitzuteilen:

- a) mindestens eine Woche vorher regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Betriebsferien, regionale Feiertage, Kurzarbeit, Inbetriebnahme oder Stilllegung von Gasverbrauchern, lokale Ereignisse etc.),
- b) mindestens eine Woche vorher geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen,
- c) unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Bedarfsänderungen.

Über nicht vorhersehbare Abweichungen hat der Kunde Deutsche Energie unverzüglich nach Bekanntwerden der Abweichung zu informieren. Meldet der Kunde die vorgenannten Ereignisse schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig, kann Deutsche Energie Ersatz des ihr hierdurch entstehenden Schadens (z.B. erhöhte Ausgleichsenergiekosten) verlangen.

4 Vertragslaufzeit/Lieferbeginn

4.1 Die Belieferung nach diesem Vertrag beginnt am xx.xx.20xx, 06:00 Uhr, sofern nicht für einzelne Entnahmestellen in Anlage 1 ein abweichender Lieferbeginn vereinbart ist. Der Vertrag hat – unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung einer Entnahmestelle – für alle Entnahmestellen einheitlich eine feste Laufzeit bis zum xx.xx.20xx, 06:00 Uhr.

4.2 Der Vertrag verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird. Der Kunde und Deutsche Energie werden sechs Wochen vor dem Ablauf des Vertrages Verhandlungen über den zukünftigen Energiepreis führen. Sofern zwischen den Vertragsparteien über den Energiepreis zumindest eine Einigung in Textform erzielt wird, so ist diese Einigung für eine Vertragsverlängerung maßgeblich.

4.3 Der Vertrag endet automatisch spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach dem gemäß Ziffer 4.1 Satz 1, 1. Halbsatz, vereinbarten Lieferbeginn.

5 Änderungen des Vertrags

5.1 Die Regelungen dieses Vertrags, einschließlich der Preisregelungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist Deutsche Energie berechtigt, eine Anpassung des Vertrags – mit Ausnahme der Preise – an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragsparteien vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.

5.2 Eine Anpassung des Vertrags nach vorstehendem Absatz wird nur wirksam, wenn Deutsche Energie dem Kunden die Anpassungen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird Deutsche Energie den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

5.3 Eine Preisanpassung nach § 5 Abs. 3 der als Anlage 3 beigefügten AGB ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 3 beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen bei Individualkunden“ (AGB). Soweit zwischen diesem Rahmenvertrag (einschließlich der Anlagen 1, 2 und 4) und den in Anlage 3 enthaltenen AGB abweichende oder gleichlautende Klauseln bestehen, so sind die in Anlage 3 enthaltenen AGB-Bestimmungen jeweils als nachrangig anzusehen.

6.2 Deutsche Energie widerspricht ausdrücklich der Geltung von etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten oder Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Deutsche Energie, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

7 Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 –	Übersicht der Entnahmestellen
Anlage 2 –	Preisregelungen
Anlage 3 –	Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEG Deutsche Energie GmbH für Gaslieferungen bei Individualkunden (AGB)
Anlage 4 –	Vollmacht

....., den

Erlenbach, den

DEG Deutsche Energie GmbH
Georg-Ohm-Str. 1
74235 Erlenbach

.....
(Unterschrift(en) des Kunden)

.....
(Unterschrift(en) Deutsche Energie)